

GZ.: 68.270/2-I/B/5A/94

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin

Allgemeiner Teil

Aufnahmeprüfung

Die mit diesem Studiengesetz eingeführte Aufnahmesprüfung wird von der ÖH strikt abgelehnt. Eine punktuelle Prüfung kann nichts über die Eignung einer Person für einen Ausbildungsweg aussagen. Das Wissen um diesen Umstand sollte mittlerweile Allgemeingut sein und ist bei bildungspolitischen Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Auch der Unterschied des Maturaniveaus würde zu einer Verzerrung der Chancengleichheit führen. Langfristig würden die Absolventen privater Eliteschulen bevorzugt werden, während Vorbereitungslehrgänge für die anderen die Ausbildungszeit unnötig verlängern. Der Entwurf hätte außerdem Vorbildwirkung für künftige Reformen. Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen Zugangsbeschränkungen (wie z.B. Aufnahmeprüfungen) aus.

Außerdem liegt der Verdacht nahe, daß diese Prüfung dazu dienen soll, die Zahl der Absolventen dem (planwirtschaftlich ?) festgelegten Bedarf anzupassen. Daß den etablierten Zahnärzten damit unangenehme (für die Bevölkerung wohlzuende) Konkurrenz vom Leibe gehalten wird, scheint ein durchaus erwünschter Nebeneffekt zu sein.

Dafür spricht auch, daß die Kostenberechnung in der Variante 2 "zufällig" auf genau diesen sogenannten Bedarf abgestimmt ist. Eine "bedarfsorientierte" Minimierung der Absolventen ist schon deshalb nicht sinnvoll weil ein ausgebildeter Zahnarzt ja zumindest EU-weit tätig sein kann.

Studienbeginn nur im Wintersemester

Der Umstand, daß die Studienrichtung nur im Wintersemester begonnen werden kann, ist unbegründbar. Die angegebenen "Kostengründe" würden bedeuten, daß durch diese Schikane einige Kollegen vom Beginn des Studiums abgeschreckt werden sollen. Ansonsten würde die Zahl der Studierenden ja gleich bleiben. Die Volkswirtschaftlichen Kosten von Kollegen, die ein halbes Jahr nur warten oder gar pro forma etwas anderes zu studieren beginnen, übersteigen die einiger "schiefsemestriger" Vorlesungen sicher.

Leistungsfeindliche Bestimmungen

Eine weiteres Problemfeld sind die rigide Prüfungsabfolge sowie die Bestimmung, über die Mindestprobationsfrist von 6 Monaten. Diese Bestimmungen haben unweigerlich Studienverzögerungen zur Folge. Auch die Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt wirken in diese Richtung. Diese Bestimmungen verleihen dem Entwurf in Wahrheit einen extrem leistungsfeindlichen Charakter.

Übergang vom alten Ausbildungssystem

Zu regeln ist auch der Übergang vom alten zum neuen Ausbildungssystem. Daß Wartende möglicherweise nicht mehr rechtzeitig einen Platz im Lehrgang erhalten und dann eben einen anderen Beruf ergreifen müssen kann einem Betroffenen nur als blander Zynismus eines pragmatisierten Beamten erscheinen.

Wechsel von und zur Allgemeinmedizin

Im Entwurf fehlt eine Regelung des Überganges zum normalen Medizinstudium und umgekehrt völlig. Sinnvoll wäre etwa eine Parallelführung des ersten Abschnittes um Wechsel zu erleichtern.

Zu den erläuternden Bemerkungen

Zu den erläuternden Bemerkungen sei angemerkt, daß sie für die Begutachtung wenig hilfreich sind. Einerseits ergeht man sich in Seitenweisen historischen Abrissen der Zahnmedizin (von den Zahnbrechern im Mittelalter über die zahnärztliche Schilderverordnung von 1825 bis zur Gegenwart) andererseits ist zum Beispiel bei der wichtigen Bestimmung, daß das Studium nur im Wintersemester begonnen werden kann nur der Gesetzestext wiederholt und mit der Bemerkung versehen, daß dies aus "finanziellen und organisatorischen Gründen" notwendig sei.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Die Einführung einer Aufnahmsprüfung (hier Ergänzungsprüfung genannt) im Abs.(1) wird seitens der ÖH strikt abgelehnt. Die Prüfer einer solchen Prüfung müssen offensichtlich mit parapsychologischen Fähigkeiten ausgestattet sein, wenn sie erkennen können sollen, ob bei einem Maturant ein "erfolgreicher Studienfortgang in angemessener Zeit" im zweiten (!) Studienabschnitt zu erwarten ist. Daß eine direkte Berufsberechtigung ein Argument für eine Prüfung *am Anfang* eines Studiums sein kann erscheint uns schlicht unverständlich.

Daß nach Abs.(2) Art und Inhalt der Prüfung vom Minister völlig willkürlich festgelegt werden können drängt darüber hinaus den Verdacht auf, daß die Schwierigkeit dieser Prüfung nach dem planwirtschaftlich festgestellten "Bedarf" an Zahnmedizinern jeweils geändert werden wird.

Die Regelung des Abs.(3) die einen Antritt nur im Wintersemester zuläßt ist nicht argumentierbar und würde dazu führen daß den Interessenten für diese Studienrichtung Lebenszeit im beachtlichen Ausmaß gestohlen wird: Schiefeinsteiger müssen ein halbes Jahr warten, für Wiederholungskandidaten gibt's überhaupt ein Jahr "Sendepause" jeweils ohne soziale Absicherung. (Kein Anspruch auf Familienbeihilfe, Mitversicherung etc.)

Die Bestimmung des Abs.(4) scheint ein "menschlicher Zug" in diesem Gesetz zu sein. Man muß aber darauf hinweisen, daß die Regelung erst nach fünf Jahren (!) von Antrittsversuchen zum Tragen kommt. Der wahre Grund für diese Regelung dürfte der zweite Satz sein, wo nochmals festgeschrieben wird, daß auch eine Wiederholung nur zu Wintersemesterbeginn möglich ist.

Zu § 3:

Eine legistische Bemerkung am Rande: Da die lateinische Bezeichnung für Männer und Frauen gleich ist, braucht sie nur einmal erwähnt zu werden. Die Lesbarkeit wird dadurch erhöht.

Zu § 5:

Daß das Studium nur im Wintersemester begonnen werden kann ist durch nichts begründbar. Siehe dazu auch die Bemerkungen zum § 2 (3).

Zu § 8:

Es ist zu überprüfen, ob wirklich alle im Katalog aufgezählten Fächer Prüfungsfächer sein müssen. Viele Fächer werden übrigens als Teilprüfung des Rigorosums geprüft, während der Notfallmedizin nur der Rang eines Pflichtkolloquiums zukommt.

Zu § 9:

Die im Abs.(2) vorgesehene rigide Reihenfolge der Prüfungen wird bei Nichtbestehen einer davon zu massiven Studienverzögerungen führen, weil kein anderes Fach "vorgezogen" werden kann.

Die Bestimmung des Abs. (3) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sinnvoller erscheint aber eine gänzliche Abschaffung von Reprobationsfristen. Dieser Auffassung ist übrigens auch die ministerielle Arbeitsgruppe zum Thema Studienreform.

Die Mindestsperrzeit im Abs. (4) entbehrt jeder Grundlage. Wie schon oben erwähnt muß die Abschaffung von Reprobationsfristen Ziel jeder Reform sein. Die vorgeschlagene Mindestsperrzeit führt im Zusammenhang mit der fixen Prüfungsreihenfolge unweigerlich zu Studienverzögerungen. In Extremfällen kann es dadurch zum Verlust der Familienbeihilfe und anderer Sozialleistungen kommen.

Zu § 10:

Der Abs. (2) ist der Gipfel bildungspolitischer Unbedarftheit. Gerade die Möglichkeit bei Studienverzögerungen im ersten Abschnitt Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Abschnitt vorzuziehen ist eine Maßnahme die studienzeitverkürzend wirkt!

Es ist z.B. denkbar, daß einem Studierenden nur mehr eine zweistündige Lehrveranstaltung (vgl. § 7 (2) letzter Satz) aus dem ersten Studienabschnitt fehlt. Er ist aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung gezwungen seine Leistung auf zwei Wochenstunden zu reduzieren, weil er nicht einmal Grundlagenlehrveranstaltungen des zweiten Abschnittes besuchen kann.

Zu § 11

Im Abs. (3) ist ein Hinweis, daß entsprechende Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten sind aufzunehmen.

Zu § 14

Hier gilt , was schon in den Bemerkungen zum § 9 zum ersten Studienabschnitt gesagt wurde. Im Abs. (4) wird die angesprochene Prüfung zur Extremhürde erhoben. In der Endphase des Studiums wird die Studienzeit noch einmal um ein halbes Jahr verzögert, wenn man nur in einem der Prüfungsfächer knapp scheitert.